



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 36

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/64/410)]

64/98. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche oder sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

ferner erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 23 und Korrigendum (A/64/23 und Corr.2), Kap. V.*



im Bewusstsein der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten eines jeden solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten, insbesondere in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrisen;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Ausbeutung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung nicht gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstößt und den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

62. Plenarsitzung
10. Dezember 2009